

Satzung

des „Kölner Presse-Clubs e.V.“

§ 1

Name, Sitz

- (1) Der Club führt den Namen „Kölner Presse-Club“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name „Kölner Presse-Club e.V.“.
- (2) Der Club hat seinen Sitz in Köln.

§ 2

Zweck, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Club bezweckt die Förderung der Berufsbildung, der internationalen Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens. Diese gemeinnützigen Zwecke werden verwirklicht insbesondere durch
 - a) die Verbindung mit allen demokratischen Kräften und Einrichtungen,
 - b) den Meinungs Austausch mit Politik, Wirtschaft, Kultur und Sport,
 - c) den Erfahrungsaustausch mit in- und ausländischen Publizisten und
 - d) die Assoziierung mit anderen Organisationen, die entsprechende Ziele verfolgen.
- (2) Der Club verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Clubregeln

Über Clubveranstaltungen kann in der Regel berichtet werden. Der Vorstand kann jedoch Vertraulichkeit beschließen; der Beschluss bindet die Teilnehmer der Veranstaltung.

§ 4

Mitglieder

- (1) Mitglieder des Clubs können natürliche und juristische Personen sein, unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit bzw. ihrem Sitz.
- (2) Ordentliches Mitglied
können nur die in Köln tätigen Journalisten oder Medienschaffende werden.
- (3) Förderndes Mitglied
kann werden, wer beruflich enge Verbindungen zu Presse, Funk und Fernsehen unterhält und die Ziele des Kölner Presseclubs unterstützen möchte.
- (4) Junior Mitglied
können alle Journalisten und Medienschaffende werden, die das 33. Lebensjahr bei Eintritt noch nicht vollendet haben. Sie zahlen ein Drittel des Beitrages eines ordentlichen Mitgliedes. Mit Erreichen des 33. Lebensjahres, werden sie ordentliche Mitglieder.
- (5) Korrespondierendes Mitglied
kann werden, wer dem Club als ordentliches Mitglied angehört hat, dann aber seinen ständigen Wohn- und Arbeitssitz verlegt. Die Mitgliedschaft ruht auf Antrag.

- (6) Ehrenmitglied
kann werden, wer sich besondere Verdienste um den Club erworben hat. Der Vorstand entscheidet über die Ehrenmitgliedschaft. Ehrenmitglieder haben im Vorstand beratende Stimme.
- (7) Wer für geheime Nachrichtendienste haupt- oder nebenberuflich tätig ist, kann nicht Mitglied sein.
- (8) Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

§ 5 Austritt

- (1) Ein Mitglied kann jederzeit unter Einhaltung einer einmonatigen Frist seinen Austritt aus dem Club erklären. Die Austrittserklärung ist in schriftlicher Form gegenüber dem Vorstand abzugeben.
- (2) Ein Mitglied kann vom Vorstand auf Grund einstimmigen Beschlusses ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen Interessen des Clubs verstoßen oder dem Ansehen des Clubs Schaden zugefügt hat.
- (3) Der Ausgeschlossene hat das Recht, binnen eines Monats die Mitgliederversammlung anzurufen. In diesem Falle wird der Ausschluss nur wirksam, wenn die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit die Entscheidung des Vorstands bestätigt.

§ 6 Beiträge

- (1) Der Club erhebt Beiträge. Über die Höhe der Beiträge entscheidet der Vorstand. Darüber hinaus ist der Vorstand befugt, Beiträge zu stunden und/ oder zu ermäßigen, wenn dies auf Grund der wirtschaftlichen Situation eines Mitgliedes angebracht erscheint.
- (2) Neue Mitglieder, die in der 2. Jahreshälfte eines Kalenderjahres Mitglied werden, zahlen für das laufende Geschäftsjahr die Hälfte eines Jahresbeitrages.
- (3) Ist ein Mitglied – trotz schriftlicher Mahnung – drei Monate mit der Beitragszahlung in Rückstand, so kann es vom Vorstand - ohne Anwendung des in § 7 vorgesehenen Verfahrens - ausgeschlossen werden.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzende(n) und zwei weiteren Mitgliedern.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung jeweils für drei Jahre gewählt.
- (3) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, ist der Restvorstand berechtigt ein Ersatzmitglied für die restliche Amtszeit des ausgeschiednen Mitglieds zu kooptieren.
- (4) Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
- (5) Beschlüsse des Vorstandes werden, sofern in dieser Satzung nichts Abweichendes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
- (6) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist allein der/die Vorsitzende.
- (7) Der/Die Vorsitzende vertritt den Club gerichtlich und außergerichtlich.
- (8) Ein Vorstandsmitglied, das sich besondere Verdienste um den Club erworben hat, kann auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung zum Ehrenvorsitzenden gewählt werden. Der Ehrenvorsitzende hat im Vorstand beratende Stimme.

§ 8
Mitgliederversammlung

- (1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung hat mindestens einmal im Jahr stattzufinden. Der Vorstand hat ihr einen Tätigkeitsbericht und einen Nachweis über die Einnahmen und Ausgaben vorzulegen.
- (2) Weitere Mitgliederversammlungen sind abzuhalten, wenn dies der Vorstand beschließt oder wenn ihre Einberufung von einem Drittel der Mitglieder bei dem Vorstand schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
- (3) Zu den Mitgliederversammlungen sind die Mitglieder schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vorher einzuladen.
- (4) Die Mitgliederversammlung beschließt, sofern in dieser Satzung nichts Abweichendes bestimmt ist, mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung hängt nicht von der Zahl der erschienenen Mitglieder ab.
- (5) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 9
Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.

§ 10
Kassenführung

- (1) Der Vorstand beauftragt eines seiner Mitglieder mit der Kassenführung. Die Kasse ist nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Rechnungslegung zu verwalten.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand über den Jahresabschluss und die Finanzlage des Vereins zu unterrichten.
- (3) Die Mitgliederversammlung bestimmt jährlich zwei Kassenprüfer.

§ 11
Satzungsänderung

- (1) Satzungsänderungen können nur von der Mitgliederversammlung mit einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

§ 12
Auflösung

- (1) Die Auflösung des Clubs bedarf eines Beschlusses der Mitgliederversammlung mit einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den „Sozialfonds Kölner Journalisten e.V.“, Amsterdamer Straße 192, 50735 Köln, zur Verwendung für ihre als gemeinnützig anerkannten satzungsmäßigen Zwecke.

Köln, den 10.12.2014